

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online-Werbeschaltungen

Stand: 01.01.2002 | Gültig für CONVOTIS Lübeck GmbH

## 1. Vertragsgegenstand und Abschluss

CONVOTIS Lübeck GmbH (nachfolgend als CONVOTIS bezeichnet) vermarktet Werbemittel (i.d.R. die Platzierung von Bannern) auf verschiedenen Internet-Plattformen zu im Internet üblicher Wiedergabequalität. Die konkret in den Werbevertrag einbezogene Internet-Plattform ergibt sich ausschließlich aus der Vereinbarung mit dem Kunden.

## 2. Vertragsabschluss

2.1| Erteilte Aufträge sind für den Käufer verbindlich. Den Erhalt eines Auftrages werden wir in der Regel schriftlich bestätigen (Auftragseingangsbestätigung). Damit ist noch keine Annahme des Angebotes verbunden. Wir sind berechtigt, das im Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung des Auftrages, z.B. Schaltung der Online-Werbeträger, erklärt werden.

2.2| Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbungtreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Die Anbieter sind berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

## 3. Preise und Zahlungen

3.1| Abgerechnet und zum Gegenstand der Preisbildung werden Einheiten von jeweils eintausend Ad- Impressions (sogenannter Tausendkontaktpreis oder TKP). Die für eine Buchungsperiode vereinbarte Vergütung ist im Voraus zum ersten Tag der Buchungsperiode fällig.

3.2| Die aktuell gültigen Preise sind auf den jeweiligen Media-Servern zu entnehmen (z.B. <http://media.luebeck.de>).

## 4. Preisanpassung

4.1| CONVOTIS ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen und teilt dies dem Werbetreibenden einen Monat vor dem Änderungstermin per Telefax oder Brief mit. Der Werbetreibende ist in diesem Fall berechtigt, der Erhöhung bis zwei Wochen vor dem Erhöhungstermin schriftlich zu widersprechen. Macht der Werbetreibende von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gelten ab dem Erhöhungstermin die neuen Entgelte. Widerspricht der Werbetreibende der Erhöhung, so ist CONVOTIS berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Erhöhungstermin zu kündigen.

## 5. Rabattierungen

Sofern Rabatte gewährt werden, beziehen diese sich lediglich auf die reinen Mediaschaltungen, nicht jedoch auf sonstige Lieferungen und Leistungen wie z.B. Beratung, Programmierung oder Bannerproduktion.

## 6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Wenn Werbeaufträge nicht oder unrichtig durchgeführt werden können, weil die Produktionsunterlagen nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgeliefert wurden, wird der gesamte Auftragspreis dennoch fällig. Der Kunde ist verpflichtet, die Werbung unverzüglich nach Einstellung zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb der ersten Woche zu reklamieren; bei nachträglicher Reklamation trägt der Kunde die Kosten der von ihm gewünschten Änderung.

## 7. Datenanlieferung

7.1| Der Auftraggeber ist verantwortlich für die vollständige Anlieferung einwandfreier, geeigneter Werbemittel. Das gilt sinngemäß auch für die vom Auftraggeber genannten URLs (Online-Adressen), auf die das Werbemittel verweisen soll. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung des Werbemittels übernommen.

7.2| Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach der letztmaligen Verbreitung des Werbemittels.

7.3| Kosten des Anbieters für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

## 8. Bannerwerbung/Rotationsprinzip

8.1| Im Rahmen der Bannerwerbung erhält der Kunde das (nicht ausschließliche) Recht auf die Platzierung seiner Bannerwerbung auf der vereinbarten Web-Site an der vereinbarten Stelle. In Ermangelung einer Vereinbarung erfolgt die Platzierung im üblichen Rahmen in Ermessen von CONVOTIS.

8.2| Bannerwerbung erfolgt regelmäßig im Rahmen des Rotationsprinzips, wonach mehrere Werbekunden ihre Werbung auf einen Bannerplatz legen und jeder Zugriff durch einen Internet-User nach einem technisch durch CONVOTIS vorherbestimmten Prinzip (laufende Rotation) für die Verweildauer des Internet-Users auf der betroffenen Site eine Kundenwerbung auf dem User-Browser im Wege des Downloads der Site sichtbar werden lässt (Ad-Impression).

8.3| Jedes erneute Aufrufen der Site im Wege des Downloads, auch bei einer Rückkehr aus Unterseiten der Plattform, führt zu einem erneuten auslösen einer Ad-Impression. Werbeformen außerhalb der rotierenden Bannerwerbung (z.B. Sonderaktionen) sind individuell zu vereinbaren. Die Bannerwerbung des Kunden wird mit Inhalten verlinkt, die auf seinem Server oder auf einem Server eines von ihm eingeschalteten Dritten liegen.

## 9. Ad-Impressions

9.1| Die vertraglichen Ad-Impressions werden ausschließlich und abschließend von CONVOTIS ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn die Anzahl der Ad-Impressions parallel durch eine eingeschaltete Media-Agentur ermittelt werden kann. CONVOTIS bedient sich zur Zählung der Ad-Impressions zurzeit

einer eigenentwickelten Adserver Technologie. Es bleibt CONVOTIS jedoch freigestellt, sich auch ganz oder zeitweise einer anderen Technologie zur Zählung der Ad-Impressions zu bedienen.

9.2| CONVOTIS sichert dem Kunden zu, dass innerhalb des von ihm gebuchten Zeitraumes die von ihm gebuchte Anzahl von Ad-Impressions realisiert wird unter der Voraussetzung, dass alle von CONVOTIS nicht beeinflussbaren technischen Komponenten (Internet etc.) einwandfrei und vollständig funktionieren.

9.3| Sollte diese zugesicherte Zahl von Ad-Impressions aus Gründen, die von CONVOTIS zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können, erstattet CONVOTIS dem Kunden nach Wahl von CONVOTIS den anteiligen Auftragspreis auf der Grundlage der mit ihm getroffenen Preisvereinbarungen oder bietet ihm eine Verlängerung der Auftragsperiode oder, sollte dies nicht möglich sein, eine Neuschaltung von Bannerwerbung bis zur Erreichung der ursprünglich vereinbarten Anzahl der Ad-Impressions an. Eine Überschreitung der Anzahl der Ad-Impressions bleibt ohne Auswirkungen auf den Vertrag.

## 10. Verantwortlichkeit für Inhalte, Kennzeichnung

10.1| Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden als Werbung deutlich kenntlich gemacht.

10.2| Der Kunde ist allein verantwortlich für sämtliche Inhalte, die über seine Bannerwerbung erreichbar sind, einschließlich verlinkter Inhalte.

10.3| Der Kunde sichert zu, kein Material zu verwenden, das Dritte in ihren Rechten verletzt, ungesetzlich oder unmoralisch ist, gleich nach welcher Rechtsordnung.

10.4| Er sichert ferner zu, dass ihm die Rechte an den von ihm verwendeten Inhalten für die vereinbarten Werbeaktion zustehen.

10.5| Der Kunde stellt CONVOTIS insofern von allen Ansprüchen Dritte vollumfänglich frei. Wünscht der Kunde eine Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche, hat er sämtliche Rechtsverfolgungskosten zu tragen und zu bevorschussen. Dies gilt auch für etwaige Kosten einer vorsorglichen rechtlichen Verteidigung durch CONVOTIS. Außerdem hat er CONVOTIS jeglichen Schaden zu ersetzen, der CONVOTIS durch eine Inanspruchnahme Dritter auf Grund seiner Werbung entsteht.

10.6| Verstößt der Kunde gegen einen der Absätze (2), (3) oder (4), oder wird CONVOTIS wegen eines angeblichen Verstoßes des Kunden gegen einen dieser Absätze in Anspruch genommen, ist CONVOTIS auch ohne rechtliche Prüfung zur sofortigen Unterbrechung der Leistung berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche auf Ausgleich jeglicher Art (z.B. vertraglich, bereicherungsrechtlich oder deliktisch) entstehen.

## 11. Geheimhaltung, Datenschutz

Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs. 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, dass CONVOTIS seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Soweit sich CONVOTIS Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist CONVOTIS berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

## 12. Gewährleistung des Anbieters

12.1| CONVOTIS gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein vollkommen fehlerfreies Programm zu erstellen. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler der eingesetzten Software zur Bannerveröffentlichung.

12.2| Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere dann vor, wenn er hervorgerufen wird

- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
- durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
- durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagen
- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxys (Zwischenspeichern) oder
- durch einen Ausfall des Adservers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

Bei einem Ausfall des Adservers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.3| Bei nachweislich ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

12.4| Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

## 13. Leistungsstörungen

Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die CONVOTIS nicht zu vertreten hat (etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von CONVOTIS bestehen.

## 14. Haftung/Schadenersatzansprüche

14.1| CONVOTIS haftet dem Kunden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf den üblichen in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt. Der Höhe

nach ist der Schaden auf den Auftragswert (Gegenleistung des Kunden für den konkret betroffenen Auftrag) begrenzt.

14.2| Ausgenommen von diesen Haftungsbeschränkungen ist die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie für Personenschäden.

#### 15. Kündigung

Kündigungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Im Falle einer Stornierung erteilter Aufträge ist CONVOTIS berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 40% des Schaltungsvolumens zu berechnen.

#### 16. Gültigkeit

16.1| Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Inserenten ist, soweit sie mit diesen Allgemeinen Bedingungen für Online-Werbeschaltungen nicht übereinstimmen, ausdrücklich ausgeschlossen.

16.2| Bei Aufträgen für Online-Werbeschaltungen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das betreffende Medium entsprechend.

16.3| Unwirksame Klauseln berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Stehen Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für Online-Werbeschaltungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch, gelten vorrangig diese Allgemeinen Bedingungen für Online-Werbeschaltungen.

16.4| Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen für Online-Werbeschaltungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann zulässig, wenn Sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich durch CONVOTIS bestätigt werden.